

— für die Festlegung des Gewinns im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß § 19.

Die bei Inkrafttreten dieser Anordnung geltenden kalkulatorischen Gewinnzuschläge bedürfen keiner nochmaligen Bestätigung.

§15

Umstellung der Gewinnkalkulation

(1) Wird durch Senkung der Selbstkosten oder durch verbesserte Ausnutzung der produktiven Fonds in einer Erzeugnisgruppe, für die noch keine fondsbezogenen Industriepreise zur Anwendung kommen, das volkswirtschaftliche Gewinnnormativ erreicht oder überschritten, so hat der Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie die Umstellung der Gewinnkalkulation auf das volkswirtschaftliche Gewinnnormativ beim zuständigen Industrieminister bzw. beim Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs zu beantragen. Der Leiter eines Preiskoordinierungsorgans der Industrie ist außerdem berechtigt, eine Erhöhung des kalkulatorischen Gewinnzuschlages zu beantragen, wenn bei Erzeugnisgruppen, für die noch keine fondsbezogenen Industriepreise zur Anwendung kommen und deren Fondsrentabilität unter dem volkswirtschaftlichen Gewinnnormativ liegt, Maßnahmen (einschließlich von Industriepreissenkungen für bezogene Materialien) wirksam werden, die zu einer Senkung der Selbstkosten bzw. zu einer verbesserten Ausnutzung der produktiven Fonds führen. Die beantragte Erhöhung des kalkulatorischen Gewinnzuschlages darf die jeweils erreichte Erhöhung der Fondsrentabilität und das volkswirtschaftliche Gewinnnormativ nicht überschreiten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend, wenn als Gewinnnormativ eine vom volkswirtschaftlichen Gewinnnormativ abweichende Rate der Fondsrentabilität festgelegt ist.

§ 16

Differenzierung der Gewinnzuschläge bei unterschiedlichem Kostenniveau der Betriebe

(1) Liegt das Kostenniveau einzelner Betriebe erheblich über dem Durchschnitt der Betriebe, die Erzeugnisse der gleichen Erzeugnisgruppe herstellen, und werden die Industriepreise als Kostenpreise gebildet, so sind besondere kalkulatorische Gewinnzuschläge festzusetzen. Die kalkulatorischen Gewinnzuschläge gemäß § 14 sind unter diesen Bedingungen so herabzusetzen, daß den Betrieben aus der höheren Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinnzuschlages kein ungerechtfertigter ökonomischer Vorteil erwächst.

(2) Die Vorschläge zur Differenzierung der kalkulatorischen Gewinnzuschläge gemäß Abs. 1 sind von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane der Industrie auszuarbeiten und nach Prüfung durch die zuständigen Industrieminister bzw. die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe dem Minister und Leiter des Amtes für Preise zur Bestätigung vorzulegen.

§17

Produktionsfondsabgabe

(1) Die Produktionsfondsabgabe ist nicht kalkulationsfähig.

(2) Bestimmungen über die Weiterberechnung der Produktionsfondsabgabe bleiben unberührt*.

§18

Sonderbestimmungen

Soweit besondere Festlegungen über die Kalkulation des Gewinns getroffen sind, z. B. für Exquisiterzeugnisse, Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven sowie für Ersatzteile, gelten sie weiterhin.

VII.

Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Herstellung von Erzeugnissen in hoher Qualität

§19

Zusatzgewinn sowie Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“

(1) Die Produktion von Erzeugnissen, die zu einem hohen ökonomischen Nutzen bei den Anwendern (einschließlich Sekundäranwendern), insbesondere zu einem hohen Rationalisierungseffekt bei der Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion oder zu einer Erhöhung der Exportrentabilität, führen oder die eine wesentliche Steigerung der Gebrauchseigenschaften aufweisen, ist dadurch über den Industriepreis zu fördern, daß die Hersteller einen Anteil an dem sich ergebenden Nutzen erhalten. Die Hauptmethode der Stimulierung besteht darin, daß über den Durchschnittsgewinn (soweit er unter 12 % Fondsrentabilität liegt) bzw. über eine 12prozentige Rate der Fondsrentabilität hinaus ein Zusatzgewinn im Industriepreis kalkuliert wird. Dieser Zusatzgewinn und seine Höhe bedarf der Bestätigung durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise. Die Anträge hierzu stellen die Industrieminister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW). Der Zusatzgewinn kommt sowohl für Erzeugnisse zur Anwendung, die der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen, als auch für solche, deren Industriepreise eingestuft werden.

(2) Voraussetzung für die Beantragung des Zusatzgewinns für Produktionsmittel ist, daß

- a) die im Plan Wissenschaft und Technik bestätigte Qualität erreicht wird; bei prüfpflichtigen Erzeugnissen kann der Zusatzgewinn auch dann gewährt werden, wenn das betreffende Erzeugnis planmäßig mit dem Gütezeichen „I“ hergestellt wird, vorausgesetzt, daß die Bedingungen gemäß Abs. 1 erfüllt werden;
- b) eine von den Hauptabnehmern bestätigte Errechnung des ökonomischen Nutzens vorliegt; die Hauptabnehmer sind verpflichtet, den Herstellern zur Nutzensrechnung gegebenenfalls erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Soweit der Nutzen in erster Linie bei den Sekundäranwendern eintritt, gelten für sie die vorstehend für die Hauptabnehmer getroffenen Bestimmungen entsprechend;

* Zur Zeit gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1970 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 34).